

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Verfahrensrecht: Anwesenheit gesetzlicher Richter während Videokonferenz**  
Beschluss vom 30.06.2023, Az: V B 13/22
2. **Körperschaftsteuer: Keine Steuerbefreiung für Pensionskasse bei Rechtsanspruch auf Leistung**  
Urteil vom 11.05.2023, Az: V R 1/21
3. **Abgabenordnung: Keine Nacherhebung von Schaumweinsteuer**  
Urteil vom 18.04.2023, Az: VII R 59/20
4. **Einkommensteuer: Ver- und Hinzurechnung einer Erstattung von KV- und PV-Beiträgen für mehrere Jahre**  
Urteil vom 22.03.2023, Az: X R 27/21
5. **Verfahrensrecht: Organisationsverschulden bei Übermittlung elektronischer Dokumente im finanzgerichtlichen Verfahren**  
Beschluss vom 24.05.2023, Az: XI R 34/21
6. **Einkommensteuer: Zinsschranke für zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung von Fremdkapital**  
Beschluss vom 22.03.2023, Az: XI R 45/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Verfahrensrecht: Anwesenheit gesetzlicher Richter während Videokonferenz**  
Beschluss vom 30.06.2023, Az: V B 13/22
  1. Bei einer sogenannten "Videokonferenz" muss für die Beteiligten während der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung nach § 91a Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung — ähnlich wie bei einer körperlichen Anwesenheit im Verhandlungssaal— feststellbar sein, ob die beteiligten Richter in der Lage sind, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Dies erfordert, dass alle zur Entscheidung berufenen Richter während der "Videokonferenz" für die lediglich "zugeschalteten" Beteiligten sichtbar sind. Daran fehlt es jedenfalls dann, wenn für den überwiegenden Zeitraum der mündlichen Verhandlung nur der Vorsitzende Richter des Senats im Bild zu sehen ist.
  2. Auf die Beachtung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts kann nicht wirksam verzichtet werden. Dies ist der Disposition der Beteiligten entzogen.

## **2. Körperschaftsteuer: Keine Steuerbefreiung für Pensionskasse bei Rechtsanspruch auf Leistung**

Urteil vom 11.05.2023, Az: V R 1/21

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KStG schränkt den Personenkreis, dem eine steuerbefreite Pensionskasse einen Rechtsanspruch gewähren darf, konditional ("wenn") in der Weise ein, dass als Leistungsempfänger ausschließlich natürliche Personen in Betracht kommen.

2. Ob ein Rechtsanspruch gewährt wird, ist ausschließlich nach der Satzung der Pensionskasse ( §§ 17 , 9 und 10 Abs. 1 und 2 VAG ) und ihr gleichgestellter Vereinbarungen zu beurteilen.

## **3. Abgabenordnung: Keine Nacherhebung von Schaumweinsteuer**

Urteil vom 18.04.2023, Az: VII R 59/20

Ein Steuerbescheid ist wegen fehlender hinreichender Bestimmtheit nichtig, wenn er für einen Veranlagungszeitraum ergeht, für den bereits ein —wirksamer— Steuerbescheid (hier: Steueranmeldungen) gegenüber demselben Adressaten besteht, ohne dass sich nach dem Wortlaut des Bescheids oder im Wege der Auslegung ergibt, in welchem Verhältnis der zuletzt ergangene zu dem zuvor ergangenen Bescheid steht.

## **4. Einkommensteuer: Ver- und Hinzurechnung einer Erstattung von KV- und PV-Beiträgen für mehrere Jahre**

Urteil vom 22.03.2023, Az: X R 27/21

1. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die dem Steuerpflichtigen erstattet worden sind, sind auch dann gemäß § 10 Abs. 4b Satz 2 EStG mit den dort genannten Aufwendungen zu verrechnen und gemäß § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen, wenn die Erstattung darauf beruht, dass ein Sozialversicherungsverhältnis rückabgewickelt oder rückwirkend umgestellt worden ist.

2. Die Verrechnung und die Hinzurechnung nach § 10 Abs. 4b Sätze 2 und 3 EStG sind unabhängig davon vorzunehmen, ob im Erstattungsjahr noch eine Änderung der Bescheide der Zahlungsjahre nach §§ 173 ff. AO möglich ist.

3. Die Regelungen über die Verrechnung und Hinzurechnung erstatteter Sonderausgaben in § 10 Abs. 4b Sätze 2 und 3 EStG verstoßen nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

## **5. Verfahrensrecht: Organisationsverschulden bei Übermittlung elektronischer Dokumente im finanzgerichtlichen Verfahren**

Beschluss vom 24.05.2023, Az: XI R 34/21

1. Ein Beteiligter darf erst dann davon ausgehen, dass er ein bestimmtes Dokument erfolgreich an das Gericht übermittelt hat, wenn er für das übermittelte Dokument vom Gericht eine Bestätigung gemäß § 52a Abs. 5 Satz 2 FGO erhalten hat. Dies ist vom

Beteiligten zu kontrollieren.

2. Auch ein Finanzamt darf nicht ohne Verschulden davon ausgehen, dass die Kontrolle des Erhalts einer Eingangsbestätigung des Gerichts entbehrlich sei. Dies gilt unabhängig davon, ob es verwaltungsintern zur Durchführung dieser Kontrolle angewiesen ist oder nicht.

3. Die Finanzverwaltung kann ihre Sorgfaltspflichten bei der elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht nicht selbst durch Verwaltungsanweisungen definieren. Außerdem kann es an sich selbst keine geringeren Anforderungen stellen als an die anderen Beteiligten, die zur elektronischen Übermittlung an das Gericht verpflichtet sind.

#### **6. Einkommensteuer: Zinsschranke für zeitlich begrenzte Zurverfügungstellung von Fremdkapital**

Beschluss vom 22.03.2023, Az: XI R 45/19

1. Ein Entgelt, mit dem nicht die Möglichkeit zur Nutzung von Fremdkapital, sondern eine andere Leistung des Kreditgebers vergütet wird, ist keine Zinsaufwendung im Sinne des § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG .

2. Eine sogenannte "arrangement fee", mit der gesonderte, über die Kapitalüberlassung hinausgehende Leistungen einer Konsortialführerin vergütet werden und die sich nach vertraglich vereinbarten (und nicht nach der tatsächlich in Anspruch genommenen) Darlehenssumme bemisst, unterfällt nicht der Abzugsbeschränkung des § 4h EStG .